



KREIS
AHRWEILER

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB

Kreis Ahrweiler AWB · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Stadtverwaltung Remagen
Bachstraße 2
53424 Remagen



Abteilung:	Abfallwirtschaftsbetrieb
Auskunft:	Frau Vormann
Telefon:	02641 975-584
Telefax:	02641 975-7584
Zimmer:	2.47
E-Mail:	Hannelore.Vormann@awb-ahrweiler.de
Datum:	17.07.2015
Aktenzeichen:	AWB-AF

Barrierefreiheit in Remagen
Ihr Schreiben vom 26.05.2015; Az: Fb 3-Et

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage von Herrn Prof. Dr. Bliss zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der Müllabfuhr (3. Spiegelstrich) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Aufstellung, Entfernung und Sicherung der zugelassenen Abfallbehältnisse ist in der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Ahrweiler (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.04.2013 geregelt. Gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 AbfWS muss die Aufstellung der zugelassenen Abfallbehältnisse so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Gem. § 13 Abs. 3 AbfWS ist der Überlassungspflichtige nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

Die mögliche Sanktionierung ist ebenfalls in der Abfallwirtschaftssatzung geregelt.

Gem. § 19 Abs. 1 Nr. 11 AbfWS handelt ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 2 AbfWS Abfallbehältnisse nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des Abfallwirtschaftsbetriebes bereitstellt.

Gem. § 19 Abs. 1 Nr. 12 AbfWS handelt ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 3 AbfWS Abfallbehältnisse nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 19 Abs. 2 AbfWS mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Dienstgebäude: Wilhelmstraße 24 - 30 · Außenstelle Gesundheitswesen: Wilhelmstraße 59 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Telefon 02641 975-0 · Telefax 02641 975-329

Sprechstunden: Montag - Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr · Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Konto der Kreiskasse: Kreissparkasse Ahrweiler · Konto 812800 (BLZ 577 513 10) · IBAN: DE60 5775 1310 0000 8128 00 · Swift-BIC: MALADE51AHR

Weitere Informationen finden Sie unter: www.awb-ahrweiler.de

Gem. § 19 Abs. 3 AbfWS ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Kreisverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen


Josef Hommen
Werkleiter